

**Satzung
des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Celle**

vom 09.12.2008 (ABl. LK Celle S. 272)
1. Änderung vom 11.07.2012 (ABl. LK Celle S. 239)

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) in der Fassung vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben

- (1) Der Landkreis Celle bildet zur Interessenwahrnehmung der in seinem Gebiet lebenden Menschen mit Behinderung einen Beirat, der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Celle“ trägt.
- (2) Der Beirat berät über die Vorlagen des Landrats. Er kann Anregungen und Vorschläge zu Themen machen, die die Menschen mit Behinderungen im Landkreis Celle betreffen und für die der Landkreis Celle zuständig ist.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Bildung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Beirates ist der Landrat. Er kann sich durch eine/n von ihm bestimmte/n Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung vertreten lassen.
- (3) Weitere 7 stimmberechtigte Mitglieder beruft der Kreistag des Landkreises Celle für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages auf der Grundlage von Vorschlägen der
 - Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (1 Person)
 - Stiftung Linderhaus (1 Person)
 - Lebenshilfe GmbH (1 Person)
 - Lobetalarbeit e.V. (1 Person)
 - Paritätischen Celle (1 Person mit der Maßgabe, dass es sich um einen Menschen mit Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 2 NBGG handeln muss)

sowie des

- Kreissportbundes Celle e. V. (1 Person)
 - Sozialverbandes Deutschland e.V. (1 Person)
- (4) Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Für die Teilnahme an jeder Sitzung wird eine Entschädigung nach § 7 der Entschädigungssatzung des Landkreises Celle gezahlt.

§ 3

Sitzungen und Verfahren

- (1) Der Beirat wird vom Landrat bei Bedarf eingeladen. Die Beiratsmitglieder können Bedarf anmelden.
- (2) Für das Verfahren im Beirat gilt der IV. Abschnitt der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Celle.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 11.12.2008

Wiswe
Landrat